

Kapitel 12 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
12 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
119 01 068	Vermischte Einnahmen	450 000	134 000	+316 000	458
	Übrige Einnahmen				
231 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen durch den Bund	6 661 000	8 143 900	-1 482 900	6 660
232 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen durch die Län- der	219 000	223 900	-4 900	219
233 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen durch Gemein- den und Gemeindeverbände	52 000	47 000	+5 000	51
236 00 068	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger sowie von der Bundesanstalt für Ar- beit	26 000	25 600	+400	26
237 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen durch Zweck- verbände	--	--	--	--
281 00 068	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	7 485 400	6 818 600	+666 800	109
	Gesamteinnahmen Kapitel 12 900	14 893 400	15 393 000	-499 600	7 523

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetz sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 00, 232 00, 233 00, 236 00 und 237 00:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NW. S. 222),
 - b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialisten Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).
 - e) der ehemaligen Oberfinanzpräsidenten und der Leiter der Oberfinanzkassen durch den Bund nach § 1 Abs. 2 des Zweiten Überleitungsgesetz es vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774).

Zu Titel 231 00 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 241 00):

Zu Titel 232 00 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 242 00):

Zu Titel 233 00 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 243 00):

Zu Titel 236 00 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 246 00):

Zu Titel 237 00 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 247 00):

Zu Titel 281 00 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 281 10):

Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kapitel 12 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (-)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer				2002 EUR	

Ausgaben**Personalausgaben**

432 00 068	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	260 333 000	243 757 400	+16 575 600	229 435
435 00 068	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen	6 500	6 100	+400	6
443 01 068	Fürsorgeleistungen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	135 600	130 400	+5 200	131
443 02 068	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	--	--	--	--
446 01 068	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 02 und 446 03. 2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	39 061 000	37 559 000	+1 502 000	34 637
446 02 068	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.	9 639 000	9 268 700	+370 300	8 190
446 03 227	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.	232 300	223 400	+8 900	164

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2000:

5356	Ruhegehaltsempfänger
<u>3751</u>	Empfänger von Witwen- und Waisengeldern
9107	
+842	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2001 und 2002
<u>-46</u>	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2001 und 2002:
+796	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung
9903	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2002

Zu Titel 435 00:

- 1 Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2000
- Voraussichtliche Bestandsveränderung in den Haushaltsjahren 2001 und 2002
- 1 Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluß des Haushaltsjahres 2002

Zu Titel 443 01 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 443 00):

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu Titel 443 02 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 442 10):

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muß.

Zu Titel 446 01 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 446 10):**Zu Titel 446 02 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 446 20):**

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 446 03 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 446 30):

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Kapitel 12 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an den Bund . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitel 20 900.	--	--	--	--
632 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Länder . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	210 000	223 900	-13 900	209
633 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	--	--	--	--
636 10 068	Erstattungen von Rentenleistungen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	--	--	--	--
636 20 068	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	--	--	--	--
637 00 068	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Zweckver- bände Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	--	--	--	--
671 00 068	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	--	--	--	--
Gesamtausgaben Kapitel 12 900		309 617 400	291 168 900	+18 448 500	272 772

Erläuterungen

Zu Titel 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00 (Vorjahr mitveranschlagt bei Titel 641 00, 642 10, 643 00, 647 00 und 671 00):

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Bei den Titeln 631 00, 632 00, 633 00 und 637 00 sind auch die Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107b und c des Beamtenversorgungsgesetzes veranschlagt.

Zu Titel 636 10 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 646 10):

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.

Zu Titel 636 20 (Vorjahr veranschlagt bei Titel 646 20):